

Inhalt

• Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 13. April 2026	Seite 1
• Sitzung des Finanzausschusses am 14. April 2026	Seite 1
• Sitzung des Ortschaftsrates Cainsdorf am 14. April 2026	Seite 2
• Sitzung des Ortschaftsrates Rottmannsdorf am 14. April 2026	Seite 2
• Sitzung des Wirtschafts-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 14. April 2026	Seite 3
• Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.04.2026	Seite 4
• Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage 2026 aus Anlass des Weihnachtsmarktes vom 01.04.2026	Seite 11
• Entgelt- und Benutzerordnung für den Besuch kultureller Einrichtungen der Stadt Zwickau vom 01.04.2026	Seite 12

Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses

am 13. April 2026, 16.30 Uhr, im Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. OG, Bürgersaal

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen
 - 2.1. Vorhabenbeschluss zur Baumaßnahme „Modernisierung der WC-Anlagen und die Schaffung von Teeküchen im Verwaltungszentrum, Haus 1, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau“
BV/061/2026 Bauen
 - 2.2. Widmung der Straße „Stadionallee“
BV/055/2026 Bauen
 - 2.3. Vorhabenbeschluss zur Baumaßnahme „Crimmitschauer Straße – Deckeninstandsetzung zwischen Carolastraße und Kolpingstraße“ in Zwickau
BV/060/2026 Bauen
3. Anfragen der Ausschussmitglieder
4. Informationen der Verwaltung
 - 4.1. Stand der Maßnahmenumsetzung im Stadtumbaugebiet „Nieder- und Oberplanitz 2012“
IV/006/2026 Bauen
5. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Finanzausschusses

am 14. April 2026, 16 Uhr, im Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. OG, Bürgersaal

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen
 - 2.1. Vorhabensbeschluss zur Ausschreibung von Rettungsdienstbekleidung und deren Reinigung, Desinfektion und Reparatur
BV/057/2026 Geschäftskreis Oberbürgermeisterin
 - 2.2. Fortführung Software Assurance im Microsoft Enterprise Agreement
BV/054/2026 Geschäftskreis Oberbürgermeisterin

- 2.3. Beschaffung Clientsysteme
BV/058/2026 Geschäftskreis Oberbürgermeisterin
- 2.4. Vorhabensbeschluss zur Beschaffung von Serverhardware zur Realisierung einer Schulverwaltungssoftware
BV/059/2026 Geschäftskreis Oberbürgermeisterin
- 2.5. Weiterleitung von Zuschüssen für den Rückbau des Wohngebäudes Joliot-Curie-Straße 30-36 an die WEWOBAU e. G. Zwickau im Fördergebiet „Marienthal 2012“
BV/040/2026 Geschäftskreis Oberbürgermeisterin
- 2.6. Vorhabenbeschluss zur Baumaßnahme „Neuplanitzer Straße, Deckenerneuerung Fahrbahn im Bereich zwischen Reichenbacher Straße und Ernst-Grube-Straße“ und Bereitstellung überplanmäßiger Mittel
BV/064/2026 Bauen
- 2.7. Vorhabensbeschluss für die Nachrüstung der kabeltechnischen Ausstattung des Museumsgebäudes Lessingstraße, Westflügel im Vorfeld einer Neukonzeption der Dauerausstellung
BV/063/2026 Finanzen und Ordnung
3. Anfragen der Ausschussmitglieder
4. Informationen der Verwaltung
5. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Ortschaftsrates Cainsdorf

am 14. April 2026, 18.15 Uhr, im Turnerheim Cainsdorf, Wilkauer Straße 56,
08064 Zwickau

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen
- 2.1. Vergabe von Mittel zur Förderung von Vereinen und bürgerschaftlichen Initiativen im Stadtteil Cainsdorf im Haushaltjahr 2026
BV/062/2026 Ortsvorsteher Cainsdorf
3. Verschiedenes
- 3.1. Informationen zu Veranstaltungen im Ortsteil 2026
- 3.2. Informationen und Auswertungen der Stadtratssitzung
4. Informationen der Verwaltung
5. Anfragen der Ortschaftsräte
6. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Ortschaftsrates Rottmannsdorf

am 14. April 2026, 19 Uhr, im Gemeindeamt Rottmannsdorf, Rottmannsdorfer
Hauptstraße 32, 08064 Zwickau

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Bürgersprechstunde (19:00 - 19:30 Uhr)
3. Verschiedenes
- 3.1. Förderung Feuerwehrverein und Gartenanlage
4. Informationen der Verwaltung
5. Anfragen der Ortschaftsräte
6. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

**Sitzung des Wirtschafts-, Umwelt- und
Stadtentwicklungsausschusses**

am 15. April 2026, 16 Uhr, im Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. OG, Bürgersaal

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen
- 2.1. Ergänzung zum Lärmaktionsplan Stufe 3 der Stadt Zwickau
BV/065/2026 Bauen
3. Anfragen der Ausschussmitglieder
4. Informationen der Verwaltung
5. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Weitere Informationen: www.zwickau.de/ratsinfo

Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.04.2026

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zwickau am 26.03.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Zwickau erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis, die der Ausübung der hoheitlichen Gewalt dienen (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen), soweit nicht Ausnahmen in dieser Satzung oder dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) geregelt sind. Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2 Kostenschuldner

Abs. 1

Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

- a) dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
- b) der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c) der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Abs. 2

Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Abs. 3

Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Kostenhöhe

Abs. 1

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Ämter sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, nach dem in § 1 dieser Satzung genannten KommKVz.

Abs. 2

Für öffentlich-rechtliche Leistungen, für die im KommKVz weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im KommKVz bewerteten öffentlich-rechtlichen Leistung. Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung im KommKVz, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr in Höhe von 5 bis 25.000 Euro festgesetzt.

Abs. 3

Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im KommKVz keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

Abs. 4

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Auslagen

Aufwendungen die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Sie können im Ausnahmefall pauschaliert erhoben werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Kosten unverhältnismäßig ist. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

Abs. 1

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. Umfasst ein Vorgang mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen, entstehen die Kosten mit Beendigung der letzten.

Abs. 2

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Zwickau einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

Abs. 3

Verwaltungskosten, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 6 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Die in § 8a Abs. 2 S. 1 SächsKAG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten vom 05.10.2021 außer Kraft.

* * * * *

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 01.04.2026

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung (KommKVz)

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers	14 bis 112
	2	Beglaubigungen	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnisse und dergleichen - je Beglaubigung	5
		gleichzeitige Beglaubigung mehrerer gleicher Abschriften, Fotokopien und dergleichen - für die zweite und jede weitere Beglaubigung - bei Schulzeugnissen für Schulabsolventen (Halbjahres- und Abschlusszeugnisse) für die zweite und jede weitere Beglaubigung	2,50 1,00
	3	Bescheinigung	
	3.1	Erteilung einer Bescheinigung	10 bis 170
	3.2	Erteilung einer Spendenbescheinigung	kostenfrei
	4	Einsichtgewährung, Auskünfte	

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
	4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird - je Akte oder Buch	1 mindestens 10
	4.2	Akteneinsicht und Auszüge das Bauaktenarchiv betreffend	
	4.2.1	Recherche von Unterlagen aus dem Bauaktenarchiv auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers (Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine Benutzung erfolgt.). je angefangener Viertelstunde	14 bis 112
	4.2.2	Auskunft durch Bedienstete aus Unterlagen des Bauaktenarchivs je angefangene Viertelstunde	14 bis 112
	4.2.3	Einsichtnahme in Unterlagen des Bauaktenarchivs je Vorgang	14 bis 112
	4.2.4	Anfertigung von Reproduktionen und Ausgabe in elektronischer Form je angefangene Viertelstunde zzgl. Grundgebühr je Auftrag Für die Ausgabe auf Papier gelten die Bestimmungen der lfd. Nummer 1 Tarifstelle 8.1 und 8.4	14 bis 223 4
	4.3	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	28 bis 223
	5	Fristverlängerungen	
	5.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10
	5.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 30
	6	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens 10
	7	Aufnahme einer Niederschrift - über die Erhebung von Rechtsbehelfen	4 bis 50 je angefangene Stunde, mindestens 10 kostenfrei
	8	Schreibauslagen	
	8.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 A4-Seiten – je Seite für jede weitere Seite (angefangene Seiten werden voll berechnet) - je A3-Seite - je A2-Seite - je A1-Seite - je A0-Seite	0,50 0,15 1,00 2,00 4,00 8,00

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
	8.2	wenn die Ausfertigung einer Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- u. ä. Zwecke erteilt wird - je angefangene Seite	0,05
	8.3	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form – - je Datei	2,50
	8.4	Anfertigung einer besonders zeitaufwändigen oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach lfd. Nr. 1 Tarifstellen 8.1 bis 8.3 können bis auf das 5-fache erhöht werden
2		Finanzverwaltung	
	1	Ersatz einer Hundesteuermarke	9
	2	Erteilung einer Zweitschrift für einen Steuerbescheid	6
	3	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	14
	4	Erteilung einer Forderungsaufstellung	19
	5	Erteilung einer Bescheinigung für das Finanzamt	24
3		Statistik und Wahlen	
	1	Statistische Veröffentlichungen bei Abgabe in elektronischen Formaten - weiterverarbeitbare Formate - andere Formate	6 bis 223 doppelte Gebühr einfache Gebühr
	2	Abgabe von statistischen Verzeichnissen	6 bis 38
	3	Bereitstellung von sonstigen statistischen Daten	28 je angefangene halbe Stunde
		Für die Erstellung von Arbeiten für Personen, die sich in einer Aus-, Weiterbildung oder einem vergleichbaren Unterricht befinden (z. B. Schüler, Studenten, Auszubildende) oder Personen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit (z. B. Mitglieder von Selbsthilfvereinen) oder wenn ein öffentliches Interesse besteht, insbesondere bei Wahlen, kann auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.	
4		Öffentliche Ordnung und Sicherheit	
	1	Fundsachen Fundanzeigen, Aufbewahrung, Ermittlung des Verlierers, Durchführung der Versteigerung u. ä.	5 bis 56
	2	Fundtiere Ergreifung, Verwahrung, Eigentümerfeststellung	18 bis 89
	3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (ohne Baustelleneinrichtung)	29 bis 68
	4	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Zusammenhang mit einer Baustelleneinrichtung	8 bis 24

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
5		Schulen und Soziales	
	1	Erteilung einer Bescheinigung über einen Schulbe- such nach Beendigung des Schulverhältnisses	28 kostenfrei ist die Erteilung einer Bescheinigung über einen Schul- besuch im Rahmen des beste- henden Schulverhältnisses und in sozialen Belangen (z. B. Antrag auf Kindergeld, Wohn- geld, Bafög, Renten usw.)
	2	Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust eines Schü- lerausweises	5
	3	Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust eines Ori- ginalzeugnisses	42
	4	Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust eines Zwickau- oder Familienpasses	10
	5	Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust einer ZwiKi-Karte	10
	6	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins	10
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr, öffentliche Grünanlagen	
	1	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
	2	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Ver- kehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
	3	Erteilung eines Negativzeugnisses (§§ 24 bis 28 BauGB, § 17 SächsDSchG, §§ 24, 25 SächsWG, § 27 SächsWaldG)	72
	4	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
	5	Planungsrechtliche Bewertung von Flurstücken nach §§ 30, 33, 34, 35 BauGB	38 bis 102
	6	Erteilung einer Bescheinigung für Erschließungs- und Straßenbaubeiträge - für jedes direkt angrenzende Flurstück im glei- chen Antragsverfahren	34
			11
	7	Abgabe von Bebauungsplänen, Vorhabens- und Er- schließungsplänen, Flächennutzungsplänen und de- ren Entwürfe	34 bis 68
8	Bereitstellung analoger Karten / PDF-Datei DIN A4 Format DIN A3 Format DIN A2 Format DIN A1 Format DIN A0 Format	13	
		19	
		29	
		45	
		57	
		Für jede Mehrausfertigung be- trägt die Gebühr 50 Prozent der für die Erstaufbereitung vorgese- henen Gebühr; die Gebühr er- höht sich um 50 Prozent, wenn die Ausfertigung auf besonderem Papier erfolgt.	

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
	9	Bereitstellung digitaler Daten Vektordaten Rasterdaten	68 zzgl. Anzahl der Vektordaten (Punkte) 0,01 je Punkt 68 zzgl. Anzahl der Rasterdaten (MB) 0,45 je MB
	10	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 g, 10 f und 11 b EStG	50 bis 1.200
	11	Erteilung einer Sanierungsrechtlichen Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB	33
	12	Erteilung von Auskünften zur Lage je Flurstück in einem Umlegungsgebiet (§ 52 BauGB), Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB), Entwicklungsgebiet (§ 165 BauGB), Erhaltungssatzungsgebiet (§ 172 BauGB) sowie zu abgeschlossenen Stellplatzablässevereinbarungen und städtebaulichen Verträgen - für jedes direkt angrenzende Flurstück in der gleichen Auskunftsanfrage	48 16
	13	Vermessungsleistungen des städtischen Messtrupps	128 bis 1.023
	14	Erteilung einer Einfahrtsgenehmigung für öffentliche Grünanlagen, Grillgenehmigung, Genehmigung zur Flächennutzung (außer Pacht- und Gestattungsverträge)	17
	15	Tiefbau	
	15.1	Erteilung von Auskünften zu Lichtsignalanlagen	81
	15.2	Erteilung von Auskünften über das Verkehrsaufkommen	68 bis 102
	16	Zuteilung/Bestätigung einer Hausnummer - Neuzuteilung/Festsetzung/Änderung - je weitere Hausnummer im gleichen Antrag - schriftliche Bestätigung einer Hausnummer	53 10 14
7		Öffentliche Einrichtungen	
	1	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung und Befreiung von den Verboten (Gehölzschutzsatzung)	33 bis 1.347
	2	Erteilung einer Fristverlängerung zur Gehölzschutzsatzung	17 bis 674
	3	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung und Befreiung von den Verboten (Satzung Geschützter Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet Maxhütte“)	33 bis 1.077
	4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (Straßenreinigungssatzung)	67 bis 1.347
	5	Bestattungswesen	
	5.1	Nachforschungsauftrag zu Verstorbenen und Grabstätten	28 bis 251
	5.2	Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf städtischen Friedhöfen mit Einfahrtsrecht	34

**Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage 2026
aus Anlass des Weihnachtsmarktes vom 01.04.2026**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.11.2020 (GVBl. S. 589) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Zwickau dürfen Verkaufsstellen für die Bereiche der Innenstadt innerhalb des Dr.-Friedrichs-Rings zuzüglich der Äußeren Plauenschen Straße

am Sonntag, dem 6. Dezember 2026 und
am Sonntag, dem 20. Dezember 2026

aus Anlass des Weihnachtsmarktes jeweils in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Bestimmung des § 8 Verkaufsstellen an anderen als den in § 1 genannten Tagen öffnet oder Waren gewerblich anbietet. Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * * * *

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 01.04.2026

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Entgelt- und Benutzerordnung für den Besuch kultureller Einrichtungen der Stadt Zwickau vom 01.04.2026

Aufgrund von § 73 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Neufassung der Entgelt- und Benutzerordnung für den Besuch kultureller Einrichtungen der Stadt Zwickau beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgelt- und Benutzerordnung gilt für nachfolgend aufgeführte kulturelle Einrichtungen der Stadt Zwickau

- Robert-Schumann-Haus
- Kunstsammlungen Zwickau Interim Galerie am Domhof
- Priesterhäuser
- für Sonderveranstaltungen des Kulturamtes.

§ 2 Entgelt und Nutzungsbedingungen für den Besuch der Ausstellungsräume

Abs. 1

Nachfolgende privatrechtliche Entgelte werden in den jeweiligen Einrichtungen für den Eintritt erhoben:

a) Robert-Schumann-Haus

- | | |
|---|--------|
| - Vollzahler | 9,00 € |
| - Ermäßigungsberechtigte | 7,00 € |
| - Zuschlag bei besonderen Ausstellungen | 2,00 € |
| - Gruppen ab 10 zahlungspflichtigen Besuchern | |
| * Vollzahler | 5,00 € |
| * Ermäßigungsberechtigte | 3,50 € |

b) Kunstsammlungen Zwickau Interim Galerie am Domhof

- | | |
|--|--------|
| - Vollzahler | 4,00 € |
| - Ermäßigungsberechtigte | 3,00 € |
| - Zuschlag bei besonderen Ausstellungen | 2,00 € |
| - Gruppen ab 10 zahlungspflichtigen Besuchern | |
| * Vollzahler | 2,50 € |
| * Ermäßigungsberechtigte | 1,50 € |
| - Zuschlag für Nutzung eines Audioguides allgemein | 2,00 € |
| - Zuschlag für Nutzung eines Audioguides „Kinderführung“ | 1,00 € |

c) Priesterhäuser

- | | |
|--|--------|
| - Vollzahler | 7,00 € |
| - Ermäßigungsberechtigte | 5,00 € |
| - Zuschlag bei besonderen Ausstellungen | 2,00 € |
| - Gruppen ab 10 zahlungspflichtigen Besuchern | |
| * Vollzahler | 6,00 € |
| * Ermäßigungsberechtigte | 4,50 € |
| - Zuschlag für Nutzung eines Audioguides allgemein | 2,00 € |
| - Zuschlag für Nutzung eines Audioguides „Kinderführung“ | 1,00 € |

d) Kombiticket

- Vollzahler 10,00 €
 - Ermäßigungsberechtigte 7,00 €
- (ermöglicht den Besuch der Ausstellungsräume von aller der in a) bis c) genannten kulturellen Einrichtungen an einem Öffnungstag)

e) Der erste Mittwoch im Monat ist ein eintrittsfreier Tag.

Abs. 2

Für Eintritt gemäß § 2 Abs. 1 besteht für folgende Personen 100% Ermäßigung:

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr
- für Zwickau-Pass-Inhaber
- für eine Begleitperson bei Schwerbehinderten mit Ausweiseintrag
- für einen Reisegruppenleiter
- für ICOM-Mitglieder (International Council of Museums), Mitglieder des Sächsischen und Deutschen Museumsbundes
- Deutscher Verband für Kunstgeschichte e.V. (gilt nur für die Kunstsammlungen Zwickau)
- für Zwickauer Familienpass-Inhaber

Der ermäßigungsberechtigte Eintritt gemäß § 2 Abs. 1 kann in Anspruch genommen werden von

- Schülern, Berufsschülern und Vollzeit-Studenten über dem vollendeten 18. Lebensjahr gegen Vorlage eines gültigen Nachweises (jedoch nicht Gasthörer, berufsbegleitende Studiengänge, Fernstudium, Beurlaubung)
- Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mind. 50%
- Inhabern der Sächsischen Ehrenamtskarte 01.01.2025-31.12.2027 und ff. Auflagen
- Inhabern einer Eintrittskarte des August Horch Museums (einmalig gestattet innerhalb von sechs Monaten ab Verkaufsdatum)
- Inhabern einer Eintrittskarte des Doms St. Marien Zwickau (einmalig gestattet innerhalb von sechs Monaten ab Verkaufsdatum). Diese Regelung gilt befristet bis 30. April 2027.

§ 3**Entgelt- und Nutzungsbedingungen für Führungen****Abs. 1**

Nachfolgende privatrechtliche Entgelte zzgl. Eintritt werden in den jeweiligen Einrichtungen für Führungen erhoben:

a) Robert-Schumann-Haus

- Führung allgemein (mit Instrumentenvorspiel)
1,0 h – innerhalb der Öffnungszeiten 35,00 €
- Führung allgemein (mit Instrumentenvorspiel)
1,0 h – außerhalb der Öffnungszeiten 70,00 €
- Führung fremdsprachig (mit Instrumentenvorspiel)
1,0 h – innerhalb der Öffnungszeiten 45,00 €
- Führung fremdsprachig (mit Instrumentenvorspiel)
1,0 h – außerhalb der Öffnungszeiten 90,00 €
- allgemeine Führung für Schulklassen und Kindergruppen
aus pädagogischen Einrichtungen
1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeiten kostenfrei
- thematische Führung für Schulklassen und Kindergruppen
aus pädagogischen Einrichtungen
1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeiten (pro Teilnehmer) 1,00 €

b) Kunstsammlungen Zwickau Max-Pechstein-Museum

- Führung allgemein
1,0 h – innerhalb der Öffnungszeiten 35,00 €
- Führung allgemein
1,0 h – außerhalb der Öffnungszeiten 80,00 €
- thematische Führung für Schulklassen und Kindergruppen
aus pädagogischen Einrichtungen
1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeiten (pro Teilnehmer) 1,00 €

c) Priesterhäuser

- Führung allgemein
1,0 h – innerhalb der Öffnungszeiten 35,00 €
- Führung allgemein
1,0 h – außerhalb der Öffnungszeiten 70,00 €
- Führung vertieft
1,5 h – innerhalb der Öffnungszeiten 55,00 €
- Führung vertieft
1,5 h – außerhalb der Öffnungszeiten 100,00 €
- Stadtführung
1,5 h – innerhalb der Öffnungszeiten 40,00 €
- Stadtführung
1,5 h – außerhalb der Öffnungszeiten 70,00 €
- allgemeine Führung für Schulklassen und Kindergruppen
aus pädagogischen Einrichtungen
1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeiten kostenfrei
- thematische Führung für Schulklassen und Kindergruppen
aus pädagogischen Einrichtungen
1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeiten (pro Teilnehmer) 1,00 €

Abs. 2

Auf die Führungsgebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

Abs. 3

Führungen sind im Vorfeld grundsätzlich mit der jeweiligen Einrichtung zu vereinbaren. Davon ausgenommen sind die öffentlichen Führungen. Die max. Personenzahl pro Führung beträgt 25 Personen.

Abs. 4

Angemeldete Führungen sind bei Nichtinanspruchnahme mindestens 4 Tage vorher schriftlich zu stornieren. Bei Nichtstornierung werden 100% des vereinbarten Führungsentgeltes in Rechnung gestellt.

§ 4**Entgelt bei Sonderveranstaltungen****Abs. 1**

Sonderveranstaltungen des Kulturamtes und seiner Einrichtungen (z. B. Museumssalon, Konzerte, Lesungen, öffentliche Führungen, Vorträge, museumspädagogische Angebote) werden gesondert kalkuliert. Diese Entgelte werden ortsüblich bekannt gemacht.

Abs. 2

Für Sonderveranstaltungen besteht für folgende Personen Ermäßigungsberechtigung:

- 100% Ermäßigung
 - für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - für eine Begleitperson bei Schwerbehinderten mit Ausweiseintrag

- für max. zwei Begleitpersonen bei Schulklassen und Kindergruppen aus pädagogischen Einrichtungen
- kann je nach Veranstaltungstyp für Kinder bzw. Jugendliche bis zu einer bestimmten Altersgrenze gewährt werden
- bis zu 50 % Ermäßigung
 - für Kinder und Jugendliche zwischen 4. und vollendetem 18. Lebensjahr
 - für Schüler, Berufsschüler und Vollzeit-Studenten über dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - gegen Vorlage eines gültigen Nachweises (jedoch nicht Gasthörer, berufsbegleitende Studiengänge, Fernstudium, Beurlaubung)
 - für Zwickau-Pass-Inhaber
 - für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mind. 50%
 - für Zwickauer Familienpass-Inhaber

Zusätzlich wird für Sonderveranstaltungen im Robert-Schumann-Haus oder im Rahmen der Schumann-Pflege für Gruppen ab 15 Personen bis zu 50 % Ermäßigung gewährt. Der Gruppenpreis gilt, wenn der Organisator die Kosten für die gesamte Gruppe trägt. Dies erfolgt durch Zahlung an der Kasse oder Rechnungslegung bei vorheriger schriftlicher Bestellung.

§ 5 Sonstiges

Abs. 1

Der Besuch der kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau ist zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtungen bzw. zu angemeldeten Besuchen außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Die Öffnungszeiten werden regelmäßig ortsüblich bekannt gegeben.

Abs. 2

Jede Einrichtung hat die Möglichkeit, Eintrittskarten zu Werbezwecken (Gewinnspiele, Aktionen über soziale Netzwerke usw.) kostenfrei auszugeben.

Abs. 3

Inhaber einer personengebundenen Gästekarte, die zu touristischen Zwecken ausgegeben wird, oder Inhaber eines Gutscheines können die Ausstellungsräume kostenfrei bzw. zum ermäßigungsberechtigten Entgelt (§ 2 Abs. 1) besuchen, wenn eine Partner-Vereinbarung besteht.

Abs. 4

Die in dieser Entgelt- und Benutzerordnung festgelegten Verrechnungs- bzw. Gebührensätze sind Nettobeträge. Sie erhöhen sich gegebenenfalls um die Umsatzsteuer, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 6 Entgeltschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

Abs. 1

Entgeltschuldner sind die Benutzer der jeweiligen Einrichtung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Abs. 2

Die Entgeltschuld entsteht mit Inanspruchnahme der jeweiligen entgeltpflichtigen Leistung und ist zur sofortigen Zahlung fällig.

**§ 7
Haftung**

Abs. 1

Der Benutzer haftet für die von ihm in der Einrichtung schuldhaft verursachten Schäden.

Abs. 2

Die Stadt haftet bei Schäden des Benutzers im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns ihrer Angestellten. Die Stadt haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Zugleich tritt die Entgelt- und Benutzerordnung für den Besuch kultureller Einrichtungen der Stadt Zwickau vom 03.12.2024 außer Kraft.

* * * * *

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 Sächs-GemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 01.04.2026

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Impressum

Herausgeber: Stadt Zwickau, Oberbürgermeisterin Constance Arndt, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

Verantwortlich: Mathias Merz, Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros

Redaktion: Dirk Häuser, Telefon 0375 831812; Heike Reinke, Telefon 0375 831820

E-Mail: Pressebuero@zwickau.de, Internet: www.zwickau.de/amtsblatt